



**Vollzugsverordnung über das Parkieren von
Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern
auf öffentlich zugänglichen Flächen
(Anhang zum Parkierungsreglement)**

der Gemeinde Fahrwangen

ENTWURF

gültig ab 1. Februar 2024

(Version vom 04.09.2023)

Gebühren:

Tarifordnung zum Parkierungsreglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund, in Parkraumzonen sowie die maximale Parkdauer und die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen.

Die nachstehenden Vorgaben gelten für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhänger (nachfolgend Fahrzeuge genannt). Parkierungsbewilligungen können digital oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese werden auf das Kontrollschild des Fahrzeuges ausgestellt und sind nicht übertragbar. Auf begründeten Antrag hin kann eine Parkierungsbewilligung auf zwei Kontrollschilder ausgestellt werden.

Der Gemeinderat kann für Gemeindepersonal und Lehrpersonen spezielle Regelungen festlegen.

Einteilungen der Parkraumzonen:

1. Parkplatz vor Gemeindehaus

Montag, 06.00 Uhr, bis Freitag, 24.00 Uhr, Parkieren verboten: Ausgenommen Besucher des Gemeindehauses oder mit Parkierungsbewilligung.

Samstag und Sonntag, Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkierungsbewilligung.

2. Parkplatz hinter Gemeindehaus

Parkieren verboten, ausgenommen Parkkarte.

3. Parkplatz Alter Postplatz

Reservation Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr für Schulbetrieb

von 18.00 bis 06.00 Uhr und Wochenende Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkierungsbewilligung.

(Bei Anlässen wird mittels Verfügung des Gemeinderates die Gebührenpflicht aufgehoben und die Signale abgedeckt.)

4. Parkplatz Mehrzweckhalle

Reservation Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr für Schulbetrieb

von 18.00 bis 06.00 Uhr und Wochenende Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkierungsbewilligung.

(Bei Anlässen wird mittels Verfügung des Gemeinderates die Gebührenpflicht aufgehoben und die Signale abgedeckt.)

5. Parkplatz Aescherstrasse 17

Parkieren verboten, ausgenommen Parkierungsbewilligung.

6. Parkplatz Metzgerhalle

Täglich von 00.00 - 24.00 Uhr, Parkieren gegen Gebühr.

Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkierungsbewilligung.

7. Parkplatz Mühlacker/Kreuzweg

Täglich von 00.00 - 24.00 Uhr, Parkieren gegen Gebühr.

Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkierungsbewilligung.

Gebührentarif für Parkraumzonen

- Bewilligung pro 30 min.	CHF	0.50
- Tagesbewilligungen	CHF	5.00
- Monatsbewilligungen	CHF	50.00
- Jahresbewilligungen	CHF	500.00

Für die Benützung des öffentlichen Grundes, infolge Baustellen, werden die Gebühren gemäss Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung erhoben.

Für besondere, begründete Ausnahmefälle, gemäss Art. 14 Abs. 5, entscheidet der Gemeinderat über die Gebührenregelung.